

A photograph of a workspace. On the left, a laptop is open with a keyboard that has colorful keycaps. In the center, a white cup of coffee sits on a saucer. On the right, a person's hands are visible, writing in a spiral notebook with a blue pen. The background is dark and out of focus. The text 'RAT-Intern' is overlaid in white, with two white lines pointing to the laptop and the notebook. A large, semi-transparent watermark 'Beitrag' is visible across the bottom half of the image.

RAT-Intern

Oktober
2022

04

Mandanten-Informationen
RAT Digital

06

Fristverlängerung bei der
Grundsteuererklärung



16

Rezept des Monats

17

Steueroptimierung beim Arbeitslohn



8

Überbrückungshilfen:
Fristverlängerung für Schlussabrechnung

10

Maßnahmen zur Bewältigung der
Energiekrise und zur Inflationsbekämpfung



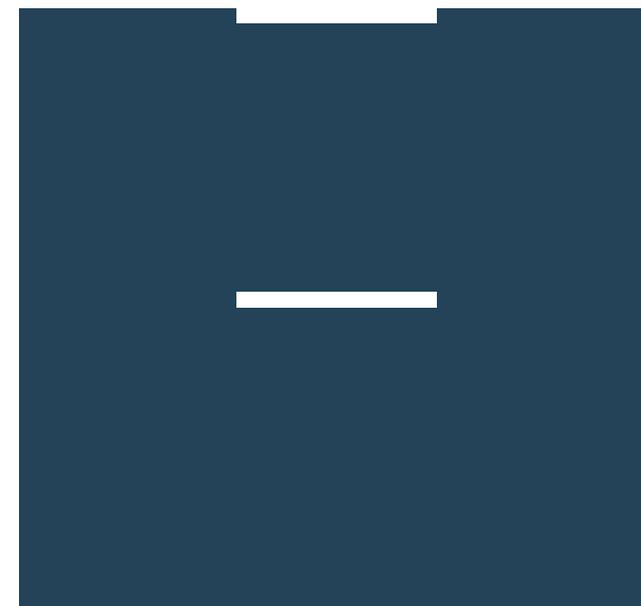


20
Wichtige News

22
PV-Anlagen und Blockheizkraftwerke



24
Mitarbeitervorstellung



4

Mandanten-Informationen RAT Digital



→ Mandanten-Informationen

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

mit den vorliegenden Mandanteninformationen möchten wir Sie wieder über verschiedene interessante und aktuelle Themen aus dem Bereich des Steuer- und Wirtschaftsrechts informieren.

Die nachstehenden Ausführungen und Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Es handelt sich nicht um abschließende Informationen und ersetzt keine Beratung. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsbriefs kann daher nicht übernommen werden.

Haben Sie Fragen zu den Artikeln dieser Ausgabe der Monatsinformationen oder zu anderen Themen? Bitte sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre!

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

→ RAT Digital

Wir bei der RAT zählen schon heute zu den Steuerberatern, die das Geschäft ihrer Mandanten ganzheitlich auf digitalen Prozessen vorbereiten und begleiten. Ganz selbstverständlich. Transparenz auf Knopfdruck, ortsunabhängiges Arbeiten und Kommunizieren und die Erfahrung aus praktizierter Digitalisierung bei Mandanten macht uns zu einem Steuerberater, der Digitalisierung nicht nur versteht, sondern lebt.

→ Label Digitale Kanzlei 2022

Die DATEV eG hat uns hierfür mit dem Label Digitale [DATEV-Kanzlei 2022](#) als innovatives Unternehmen ausgezeichnet. Wir sind stolz, dieses Ziel gemeinsam Ihnen erreicht zu haben.

→ Gemeinsam Digital

Sie haben Interesse gemeinsam mit uns den Weg der Digitalisierung Ihrer Prozesse rund um Buchhaltung, Steuererklärungen etc. zu gehen – sprechen Sie uns gerne einfach an.

→ Digitale Lösungen

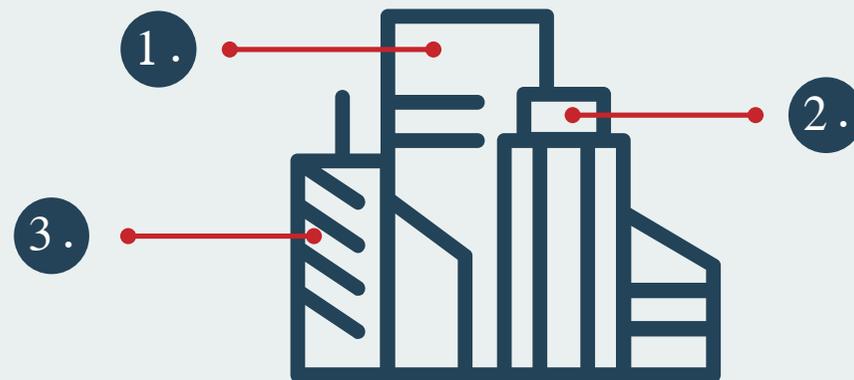
- Digitale Buchführung | [DATEV Unternehmen Online](#)
- Konsequente Nutzung von Schnittstellen (z.B. Amazon, PayPal, Penta, lexoffice, Personio, uvm.)
- Digitale Lohnbuchhaltung | [DATEV Arbeitnehmer online](#)
- Digitale Einkommensteuererklärung | [DATEV Meine Steuern](#)
- Digitale Bestätigung von Steuererklärungen und E-Bilanzen | [DATEV Freizeichnung Online](#)
- Dokumentenaustausch/Mandantenkommunikation 4.0 | [5f-Software](#)



6

S	M	T	W	T	F	S
			1	2	3	4
5	6	7	8	9	10	11
12	13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25
26	27	28	29	30		

Fristverlängerung bei der Grundsteuererklärung





→ [Die Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder haben sich am 13.10.2022 in Abstimmung mit dem BMF](#) auf eine einmalige Fristverlängerung bei der Erklärungsabgabe bei der Grundsteuer verständigt. **Statt am 31.10.2022 läuft die Frist nunmehr am 31.01.2023 ab.**

→ Das neue Fristende sei unbedingt einzuhalten, so der Tenor der Erörterungen in Berlin, hierfür gelten für das weitere Verfahren die hierfür vorgesehenen gesetzlichen Regelungen.

→ Als Ihr Berater in allen steuerrechtlichen Belangen, unterstützen wir Sie gerne und beraten Sie zum Neubewertungsverfahren individuell und können auch den Prozess und die Abwicklung mit den Finanzbehörden für Sie übernehmen.

→ Sofern wir die Erklärung für Sie erstellen dürfen, bitten wir Sie daher um Rückgabe der Vereinbarung zur Erstellung der Feststellungserklärung sowie um Einreichung der entsprechenden Unterlagen.

→ **MEHR DAZU**

Weitere Informationen zur Grundsteuerreform entnehmen Sie [hier](#).

•

8

Überbrückungshilfen: Fristverlängerung für Schlussabrechnung



01



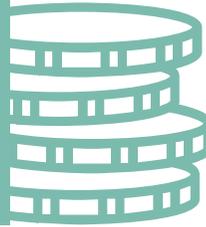
→ Hintergrund

Die Anträge auf Überbrückungshilfen sowie November- und Dezemberhilfen, die über prüfende Dritte eingereicht wurden, wurden auf Basis von Umsatzprognosen und prognostizierten Kosten bewilligt. Auf Grundlage der nunmehr bekannten tatsächlichen Umsatzzahlen und Fixkosten hat aber im Nachgang noch eine Schlussabrechnung zu erfolgen.

Nach Prüfung durch die Bewilligungsstelle wird im Schlussbescheid eine endgültige Förderhöhe mitgeteilt. Das kann je nach gewählten Programmen zu einer Bestätigung der erhaltenen Mittel oder zu einer Nach- oder Rückzahlung führen.

Als Ende der Abgabefristen für die Schlussabrechnung war zuletzt der 31.12.2022 gesetzt. Das Ende der Abgabefrist wurde nun (erneut) um sechs Monate auf den 30.06.2023 verlängert. Im Einzelfall ist es nun sogar möglich, eine Fristverlängerung bis zum 31.12.2023 zu beantragen.

02



→ Fristenübersicht

Überbrückungshilfe I-III sowie November- und Dezemberhilfe (Paket 1):

- | Einreichung Schlussabrechnung: seit 05.05.2022 möglich
- | Fristende für Einreichung: 30.06.2023 / auf Antrag in Einzelfällen bis 31.12.2023

Überbrückungshilfe III Plus und IV (Paket 2):

- | Einreichung Schlussabrechnung: noch nicht möglich
- | Fristende für Einreichung: 30.06.2023 / auf Antrag in Einzelfällen bis 31.12.2023

03



→ MEHR DAZU

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html>

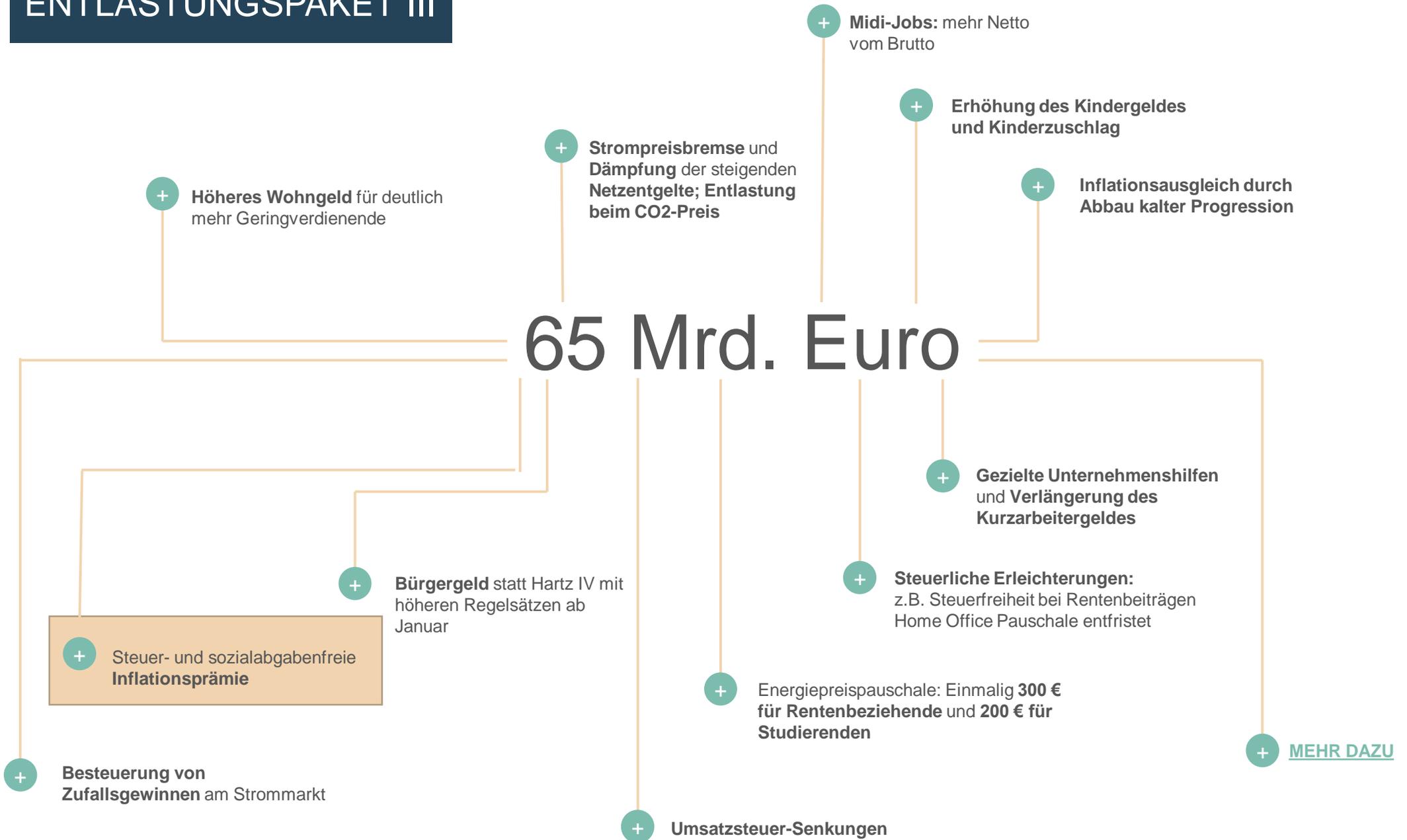
10

Maßnahmen zur Bewältigung der Energiekrise und zur Inflationsbekämpfung



ENTLASTUNGSPAKET III

65 Mrd. Euro



→ Ausgewählte Maßnahmen Entlastungspaket III

Energiemarkt

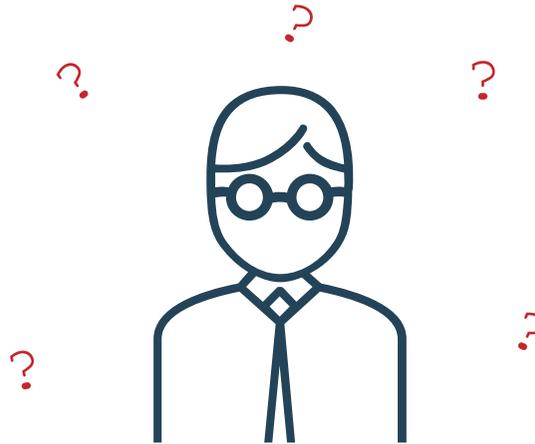
Entlastung bei den Strompreisen: Mit der Einführung einer Strompreisbremse sollen sowohl Privathaushalte als auch kleine und mittelständische Unternehmen die Strommenge für einen Basisverbrauch zu einem vergünstigten Preis erhalten.

Erhöhung beim CO2-Preis wird verschoben : Die für den 1.1.2023 angestrebte Erhöhung des CO2-Preises um 5 € pro Tonne soll auf den 1.1.2024 verschoben werden.

Rechtliche Maßnahmen

Verlängerung des Kurzarbeitergeldes: Die Sonderregelungen für das Kurzarbeitergeld werden über den 30. September 2022 hinaus verlängert.

Bundesweites Ticket im öffentlichen Nahverkehr: Zeitnahe Erarbeitung eines gemeinsamen Konzepts für ein Nachfolgermodell für das bundesweite 9€-Ticket.



“Schnelle und spürbare
Entlastungen in Milliardenhöhe!?”

Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Maßnahmen

Umsatzsteuersenkungen: Verlängerung Absenkung der Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie; temporäre Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen

Unterstützung von Arbeitnehmern durch Inflationprämie: Zusätzlich zum Arbeitslohn geleistete Zahlungen der Arbeitgeber zum Ausgleich der hohen Inflation werden bis zu einer Höhe von 3.000 Euro von der Steuer- und Sozialabgabepflicht befreit. Sie werden beim Bezug von Sozialleistungen nach dem SGB II nicht als Einkommen bewertet. Der Begünstigungszeitraum ist zeitlich befristet und gilt vom Tag nach der Verkündung des Gesetzes (01.10.2022) bis zum 31.12.2024.

Midi-Job: Anhebung der Grenze auf 2.000 Euro
Die Höchstgrenze soll ab dem 01.01.2023 auf monatlich 2.000 Euro angehoben werden.

Energiepreispauschale für Rentenbeziehende: 300 € Energiepreispauschale zum 01.12.2022. Die Einmalzahlung ist einkommensteuerpflichtig. Auszahlung über die Deutsche Rentenversicherung – mehr dazu [hier](#).

Energiepreispauschale für Studierende: 200 €, Auszahlungsart, Steuerpflicht und Termin noch unklar

Homeoffice-Pauschale: Diese soll für den Betriebs- und Werbungskostenabzug entfristet werden.

→ Eckpunkte für ein Inflationsausgleichsgesetz

Mit dem Inflationsausgleichsgesetz sollen die mit der kalten Progression verbundenen schleichenden Steuererhöhungen gedämpft werden. Zudem sollen Familien gezielt steuerlich unterstützt werden.

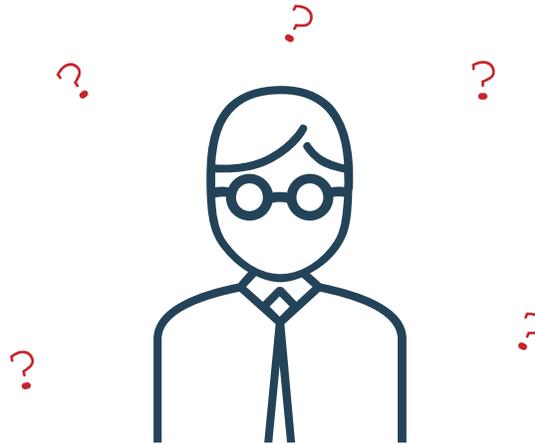
Das Gesetz beinhaltet insbesondere die folgenden Maßnahmen:

Geplante Anpassungen

Höherer Grundfreibetrag: Zum 01.01.2023 ist eine Anhebung um 285 € auf 10.632 € vorgesehen. Für 2024 ist eine weitere Anhebung um 300 € auf 10.932 € vorgeschlagen.

Kalte Progression ausgleichen: Die sog. Tarifeckwerte werden entsprechend der erwarteten Inflation nach rechts verschoben. Das heißt, der Spitzensteuersatz soll 2023 bei 61.972 € statt bisher 58.597 € greifen, 2024 soll er ab 63.515 € beginnen.

Anhebung des Unterhaltshöchstbetrags: Der Unterhaltshöchstbetrag für 2022 wird von 9.984 € auf 10.347 € angehoben. So können mehr Kosten, die etwa für Berufsausbildung oder Unterhalt für eine unterhaltsberechtigten Person anfallen, steuerlich geltend gemacht werden.



“Steuerliche Entlastungen für 48 Millionen Bürger?”

“You’ll never walk alone!?”

Unterstützung von Familien: Der Kinderfreibetrag soll schrittweise für jeden Elternteil von 2022 bis 2024 um insgesamt 264 € erhöht werden, bis er zum 01.01.2024 bei 2.994 € liegt.

Kindergeldanpassung: Korrespondierend soll ebenfalls das Kindergeld angehoben werden. Ab 2023 soll dieses für das erste, zweite und dritte Kind jeweils 237 €, für das vierte bzw. jedes weitere 250 € pro Monat betragen. Bisher beträgt das Kindergeld für das erste und zweite Kind 219 €, für das dritte 225 € und für jedes weitere 250 € pro Monat.

Spitzensteuersatz: Einführung eines Spitzensteuersatzes von 42% für das Veranlagungsjahr 2023 ab einem zu versteuerten Einkommen von 61.972 € (bisher 58.597€) für einzeln Veranlagte, wobei 2024 ein zusätzlicher Anstieg vorgesehen ist. Bei Zusammenveranlagten steigt das zu versteuernde Einkommen entsprechend von 117.194 € auf 123.944 €. Dabei sollen die Tarifeckwerte der „Reichensteuer“ (45%) allerdings beibehalten werden.

ENTWURF JAHRESSTEUERGESETZ





“ Zusammenkommen ist ein Beginn.
Zusammenbleiben ein Fortschritt.
Zusammenarbeiten ist ein Erfolg.

Henry Ford



Rezept des Monats Kaiserschmarren

Zutaten für 2 Personen

- | 130 g Mehl
- | 1/4 l Milch
- | 1 EL Vanillezucker
- | Prise Salz
- | 4 Eigelb
- | 4 Eiweiß
- | 50 g Kristallzucker
- | 50 g Butter
- | 30 g Kristallzucker zum Karamellisieren

Backen: unterste Schiene oder Backofenboden,
200 °C Ober-/Unterhitze

Backdauer: ca. 25 Minuten

- 1 Mehl mit Milch, Salz und Vanillezucker mit einem Schneebesen zu einer glatten Masse verrühren, Eigelb einrühren.
- 2 Eiweiß mit 50 g Kristallzucker zu cremig-steifen Eischnee schlagen, unter den Teig heben.
- 3 Butter in einer Pfanne erhitzen; Masse eingießen. Im vorgeheizten Backofen ca. 15 Minuten backen.
- 4 Mit einer Backschaufel vierteln (Achtung: heißer Pfannengriff!), wenden und ca. 10 Minuten fertig backen.
- 5 Mit 2 Gabeln in ungleichmäßige Stücke zerreißen.
- 6 Mit restlichem Kristallzucker (30 g) bestreuen und im Backofen karamellisieren.

Gutes Gelingen!

17

Steueroptimierung beim Arbeitslohn

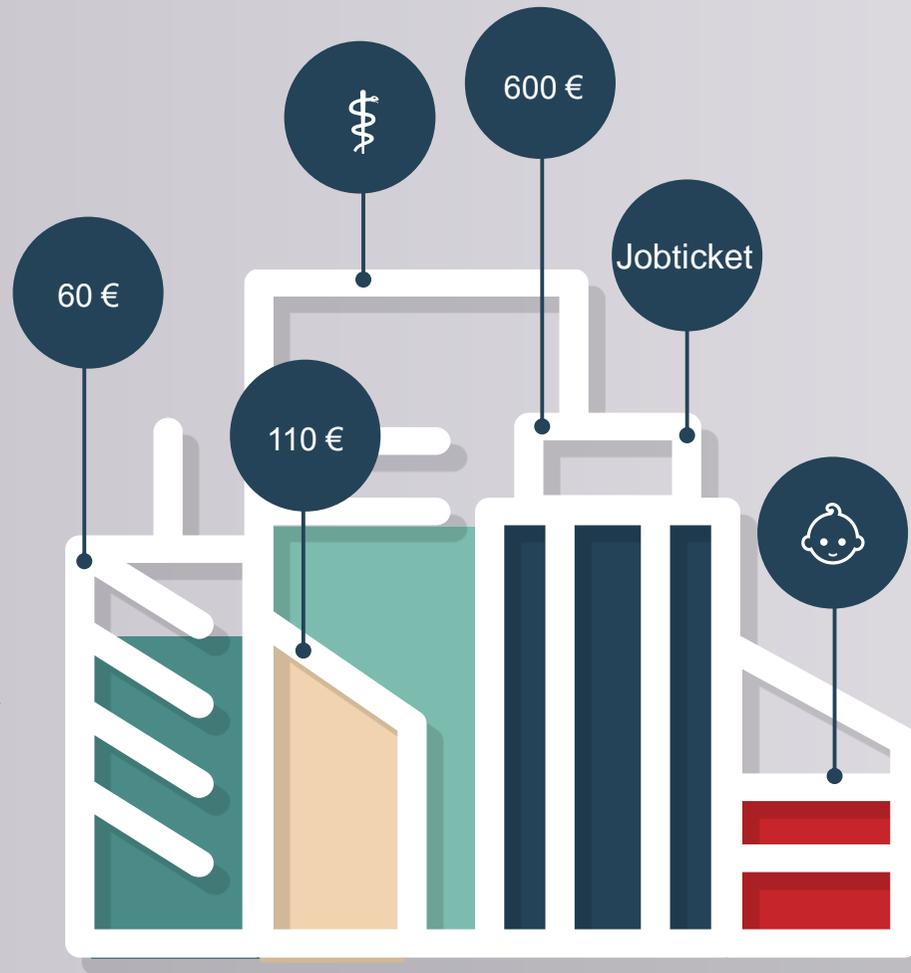
- ausgewählte Maßnahmen -



60 € – Aufmerksamkeiten: Sachleistungen des Arbeitgebers aus besonderem persönlichem Anlass werden bis zu einem Wert von 60 € brutto nicht besteuert, unabhängig davon, ob das besondere persönliche Ereignis im privaten Bereich (z. B. Geburtstag) oder im beruflichen Bereich (z. B. bestandene Prüfung oder Jubiläum) eingetreten ist (R 19.6 (1) Satz 2 LStR).

110 € – Betriebsveranstaltungen: Betriebsveranstaltungen sind u. a. Weihnachtsfeiern, Betriebsausflüge, Sommer-, Grillfeste usw. Betragen die Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer nicht mehr als 110 € je Arbeitnehmer und Veranstaltung (max. zwei Veranstaltungen im Jahr), sind die Aufwendungen insoweit nicht dem Arbeitslohn hinzuzurechnen und damit fallen auch keine Sozialversicherungsbeiträge an. Ist die Grenze von 110 € überschritten, kann der übersteigende Betrag mit 25 % pauschal versteuert werden (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG).

§ - Aufwendungen für die Gesundheit des Arbeitnehmers: Trägt der Arbeitgeber Ausgaben für die Gesundheit des Arbeitnehmers, liegt kein Arbeitslohn vor, wenn diese mittelbar dem Erhalt der Arbeitsfähigkeit dienen. Erforderlich ist dabei, dass die Notwendigkeit einer Maßnahme zur Verhinderung krankheitsbedingter Ausfälle im Betrieb durch den medizinischen Dienst einer Krankenkasse bzw. Berufsgenossenschaft oder durch ein Sachverständigengutachten bestätigt wird.



600 € (1): Für Maßnahmen des Arbeitgebers zur betrieblichen Gesundheitsförderung (BGF) besteht nach § 3 Nr. 34 EStG ein Freibetrag i. H. von 600 € pro Arbeitnehmer im Kalenderjahr. Voraussetzung hierfür ist, dass die Leistungen

- zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden (keine Gehaltsumwandlung) und
- es sich um Maßnahmen zur betrieblichen Gesundheitsförderung i. S. des § 20b Abs. 1 i. V. mit § 20 Abs. 1 Satz 3 SGB V handelt.

600 € (2): Die aus beruflichen Gründen notwendige Betreuung von Kindern bis zum 14. Lebensjahr und pflegebedürftiger Angehöriger ist bis zu 600 € im Kalenderjahr nach § 3 Nr. 34a EStG steuerfrei. Begünstigt sind Arbeitgeberleistungen für eine zusätzliche, außergewöhnliche Betreuung, also eine Betreuung außerhalb der regelmäßig üblicherweise erforderlichen Betreuung.

Jobticket: Gem. § 3 Nr. 15 EStG sind Sachleistungen des Arbeitgebers für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, für Fahrten zu einem vom Arbeitgeber dauerhaft festgelegten Sammelpunkt (wie z. B. einem Busdepot) oder zu einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet ebenso steuerfrei wie entsprechende Barzuschüsse des Arbeitgebers zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers. Zum anderen sind Sachleistungen und Barzuschüsse des Arbeitgebers für private Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr steuerfrei.

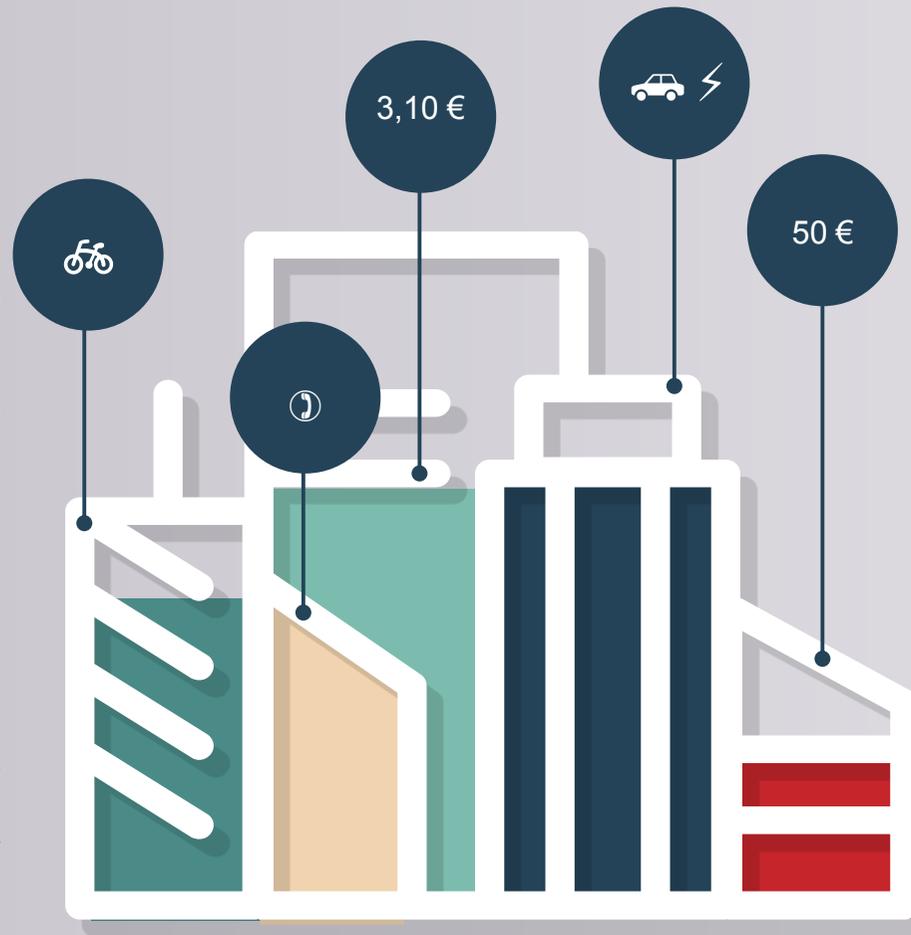
👶 – Aufwendungen für die Kinderbetreuung: Die steuerfreien Kindergartenzuschüsse sind in § 3 Nr. 33 EStG geregelt. Lohnsteuerfrei sind

- alle Leistungen des Arbeitgebers
- zur Unterbringung und Betreuung
- nicht schulpflichtiger Kinder des Arbeitnehmers
- in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen

🚲 – Überlassung eines betrieblichen Fahrrads: Erfolgt die Überlassung eines (Elektro-)Fahrrads zusätzlich zum bereits geschuldeten Arbeitslohn (keine Gehalts-umwandlung), ist der geldwerte Vorteil in der Zeit vom 1.1.2019 bis zum 31.12.2030 steuerfrei gestellt. Es kommt nicht darauf an, zu welchem Zeitpunkt das Fahrrad angeschafft oder geleast wurde und auch nicht darauf, ab wann das Fahrrad erstmalig überlassen wurde. Diese Steuerbefreiung gilt aber nicht, wenn

- die Überlassung im Arbeitsvertrag als Gegenleistung vereinbart wird oder
- das Elektrofahrrad verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen ist (Höchstgeschwindigkeit mehr als 25 km/h).

📞 - Private Nutzung betrieblicher Telekommunikationseinrichtungen: Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer unentgeltlich betriebliche Telefone, Internet- und E-Mail-Anschlüsse, Notebooks, Tablets, Mobiltelefone oder betriebliche Software (z. B. auf den privaten Rechner des Arbeitnehmers aufgespielte System- oder Anwendungssoftware) zur privaten Nutzung ist diese Überlassung steuerfrei.



3,10 € - Essenszuschuss: Essenszuschüsse iHv 3,10 € zu arbeitstäglichem Mahlzeiten bleiben steuer- und beitragsfrei, wenn

- der auf den Essensmarken angegebene Verrechnungspreis 6,67 € beträgt und
- der Arbeitgeber bei der Lohnabrechnung bei den Arbeitnehmern den maßgeblichen Sachbezugswert iHv 3,57 € pro Tag vom Nettolohn einbehält.

🚗 ⚡ (1) - Steuerfreies Aufladen von Elektrofahrzeugen: Bis zum 31.12.2030 werden zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektrofahrzeuges oder Hybridelektrofahrfahrzeuges i. S. des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Halbsatz 2 EStG an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens steuerbefreit.

🚗 ⚡ (2) - Auslagenersatz für das Aufladen von Elektrofahrzeugen: Bei betrieblichen Elektrofahrzeugen oder Hybridelektrofahrzeugen des Arbeitgebers, die dem Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung überlassen werden, sieht die Finanzverwaltung die Erstattung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten als steuerfreien Auslagenersatz i. S. des § 3 Nr. 50 EStG an und hat dafür monatliche Pauschalen zugelassen.

50 € - Sachbezugsfreigrenze: Sachbezüge sind bis zu einem Betrag von 50 € (bis 2021 44 €) pro Monat nach § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG steuerfrei. Dies gilt für die nach § 8 Abs. 1 Satz 3 EStG nicht zu den Einnahmen in Geld zählenden Gutscheine und Geldkarten seit 1.1.2020 jedoch nur, wenn die Sachbezüge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden..



Wichtige News



→ Elektronische
Registrierkassen



→ Elektronische
Arbeitsunfähigkeits-
bescheinigung



→ Hinzuverdienstgrenze
Altersrenten



→ Elektronische Registrierkassen:
Letzte TSE Frist läuft am
31.12.2022 ab

Im Visier stehen elektronische Registrierkassen, die nach dem 25.11.2010 und vor dem 01.01.2020 angeschafft wurden und die die Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26.11.10 (BStBl I, 1342) erfüllen.

| Für diese elektronischen Registrierkassen läuft die Frist aus, sodass die Unternehmer handeln und ein neues elektronisches Aufzeichnungssystem mit zertifizierter technischer Sicherheitseinrichtung anschaffen müssen. Ansonsten liegt ab dem 1.1.23 eine nicht mehr ordnungsgemäße Kassenführung vor. Wird dies im Rahmen einer Kassen-Nachschau oder Außenprüfung festgestellt, kann im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens (§ 379 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 und Nr. 5 AO) ein Bußgeld bis zu 25.000 EUR drohen.



→ Elektronische Arbeitsunfähigkeits-
bescheinigung (eAU)

Zum 01.01.2023 soll die eAU nun endgültig für alle starten, womit wieder eine große Neuerung umgesetzt werden muss. Hierzu werden wir Sie in den kommenden Wochen mit relevanten Informationen versorgen.



→ Hinzuverdienst Altersrenten

Die Hinzuverdienstgrenze bei vorgezogenen Altersrenten soll ab 2023 aufgehoben werden. Diese wurden während der Corona-Pandemie bereits deutlich angehoben und sollten jetzt eigentlich wieder auf den alten Stand zurückgesetzt werden. Stattdessen soll jetzt ein unbegrenzter Hinzuverdienst möglich sein.

[MEHR DAZU](#)

22



PV-Anlagen und Blockheizkraftwerke



DIE MANDANTEN | INFORMATION

Sonderausgabe zu Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerken im Steuerrecht – Ihr (steuerlicher) Wegweiser –

- | | |
|--|--|
| I. Wirtschaftliches Umfeld | 4. Umsatzsteuer |
| II. Steuerliche Rahmenbedingungen | 4.1 Unternehmensgesellschaft |
| 1. Klärungsbedarf | 4.2 Kleinunternehmerregelung |
| 2. Einkommensteuer | 4.3 Umsatzsteuervoranmeldungen |
| 2.1 Einkunftsart | 4.4 Besteuerungsart (Besteuerung nach vereinbarten Erträgen) |
| 2.2 Betriebsvermögen | 4.5 Unternehmensvermögen |
| 2.3 Gewinnermittlung | 4.6 Umsätze |
| 2.4 Betriebsentnahmen | 4.7 Vorsteuerabzug |
| 2.5 Absetzung für Abnutzung (AfA) | 5. Grunderwerbsteuer |
| 2.6 Investitionsabzugsbetrag | 6. Erbschaft- und Schenkungsteuer |
| 2.7 Sonderabschreibung | 7. Bauabzugsteuer |
| 2.8 Übrige Betriebsausgaben | III. Wichtige Internetadressen |
| 2.9 Betriebsveräußerung | 1. Rechtliches |
| 2.10 Einkommenssteuererklärung | 2. Förderungen |
| 3. Gewerbesteuer | 3. Behörden und Verbände |

Die Anlagenbetreiber von Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerken kommen mit der gesamten Bandbreite des deutschen Steuerrechts in Berührung. Neben einkommensteuerlichen, gewerbsteuerlichen und umsatzsteuerlichen Fragestellungen können auch grunderwerbsteuerliche und erbschaftsteuerliche Themen eine Rolle spielen. Um hier keine Nachteile zu erleiden, sollte rechtzeitig vor dem Erwerb der Anlage das Gespräch mit dem steuerlichen Berater gesucht werden. Nur so lassen sich „Fehler“ vermeiden, die sich später womöglich nicht mehr korrigieren lassen.

MEHR DAZU

Vgl. beigefügte Mandanten-Info

Die beigefügten Ausführungen enthalten zwar wichtige Eckpunkte der Besteuerung von Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerken, ein ausführliches, auf den Einzelfall bezogenes Beratungsgespräch können sie jedoch nicht ersetzen. Die steuerliche Planung im Zusammenhang mit der Anschaffung einer Photovoltaikanlage bzw. eines Blockheizkraftwerks sollte rechtzeitig im Vorfeld der Bestellung erfolgen.

24

Vorstellung Mitarbeiter



Juni 2020



Mai 2021



August 2022



Yago

Bürohund

Interessen:



Meine Position:

Bürohund, Begrüßung und Verabschiedung Mandanten

Geburtsort:

Bulgarien

Alter:

27 (Hundejahre)

Hobbys:

Rennen, Wandern, Malen

Fußballfan von:

VfB Wuffgart

Lieblingfilm:

Bailey – Ein Freund fürs Leben (2017)

Lieblinglied:

Who Let the Dogs Out (Baha Man 2000)

Lieblingessen:

Kabeljau, Hühnchen

3 Wörter, die mich beschreiben:

sensibler, liebenswerter Schmusehund

GEMEINSAM MEHR ERREICHEN

Steuerberatung.
Wirtschaftsprüfung.
Beratung.

RAT
RIEKER AUDIT TAX
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater